

## Gemeinde Groß Tetzleben

<b>Vorlage</b> federführend: <b>Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 39/BV/155/2015 Datum: 08.06.2015 Verfasser: Liebchen, Ursula Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
<b>Genehmigung der Dienstreisen der Bürgermeisterin für das II. Halbjahr 2015</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	02.07.2015	39 Gemeindevertretung Groß Tetzleben

### 1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte der Bürgermeisterin und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat die Bürgermeisterin einen versicherungsrechtlichen Schutz bei ihren Dienstfahrten.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Dienstfahrten der Bürgermeisterin für das II. Halbjahr 2015.

### Anlage/n:

keine